

*Pflichtfeld

Firmenname*: Ust.-ID Nr.*:

Auftragsnummer:
(Ihre interne #)

Name*: Funktion*:

Lieferanschrift*: Rechnungs-
anschrift*:

Email*: Phone*: Fax*:

Hiermit bestelle ich die folgenden Algenkulturen bei der SAG zum Preis von 165,00€ pro Kultur plus zusätzliche Versandkosten zzgl. MwSt.

Bitte wählen Sie die Versandart*:

Versand durch den Bereitsteller
Versand mit Deutscher Post (12,90€)

Versand durch einen Kurierdienst auf Kosten des
Empfängers

Name und Kunden# des Kurierdienstes:

z. B. FEDEX, DHL, TNT

Anzahl	SAG Nummer	SAG Name
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Bemerkungen:

Verwendungszweck:

Die Sammlung von Algenkulturen Göttingen (SAG) stellt Algenkulturen unter den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB's) genannten Lieferbedingungen zur Verfügung. Der Empfänger akzeptiert mit der Bestätigung der beigefügten AGB's auf dieser Bestellung bei der SAG diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende oder ergänzende Vertragsbedingungen des EMPFÄNGERS sind ausgeschlossen.

* Ich habe die beigefügten AGB's zur Algenmaterialübertragung gelesen und akzeptiere sie.
Ich bin mit der Geltung einverstanden. Mir ist bewusst, dass sie durch das Ankreuzen in meine Bestellung einbezogen und damit Bestandteil des Vertrages werden.

Datum*: Name*:

ALGEN MATERIALÜBERTRAGUNG - Allgemeine Geschäftsbedingungen

BEREITSTELLER: Georg-August-Universität Göttingen/
Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts,
Abteilung Experimentelle Phykologie und
Sammlung von Algenkulturen der Universität Göttingen (SAG)
Nikolausberger Weg 18
37073 Göttingen, Germany

Der BEREITSTELLER stellt Algenkulturen unter den im Folgenden genannten Lieferbedingungen zur Verfügung. Der EMPFÄNGER akzeptiert durch seine Bestellung bei dem BEREITSTELLER diese Vertragsbedingungen. Abweichende oder ergänzende Vertragsbedingungen des EMPFÄNGERS sind ausgeschlossen.

Diese Bestellung wird durch die MBM ScienceBridge GmbH (Hans-Adolf-Krebs-Weg 1, 37077 Göttingen, Germany), die Technologietransferorganisation des BEREITSTELLERS, betreut. Jedwede Korrespondenz zwischen dem EMPFÄNGER und dem BEREITSTELLER hat über die MBM ScienceBridge GmbH unter der oben genannten Adresse zu erfolgen. Der Eingang bei der MBM ScienceBridge GmbH gilt als fristwährend.

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand sind die von dem BEREITSTELLER bereitgestellten, im Bestellformular näher bezeichneten Algenkulturen, im Folgenden als MATERIAL bezeichnet. Das MATERIAL umfasst das ursprüngliche Material, alle Nachkommen, alle unmodifizierten Derivate (z.B. unmodifizierte Untereinheiten oder Produkte, die signifikante Mengen des ursprünglichen Materials enthalten) und seine entsprechenden funktionsgleichen Nachbildungen.

§ 2 Vertragszweck/Forschungsvorhaben

Das MATERIAL wird zum Zweck der Verwendung während eines vom EMPFÄNGER durchgeführten und im Bestellformular genauer bezeichneten FORSCHUNGSVORHABENS zur Verfügung gestellt.

Die Erlaubnis zur Nutzung des Materials im Rahmen des FORSCHUNGSVORHABENS wird für den Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum der Lieferung des MATERIALS gewährt.

§ 3 Bereitstellung des MATERIALS

Die Lieferung des MATERIALS erfolgt jeweils auf Anforderung des EMPFÄNGERS und konkrete Bezeichnung der jeweiligen Algenkulturen in Absprache mit dem BEREITSTELLER.

Der BEREITSTELLER verpflichtet sich, das MATERIAL für die Verwendung im Rahmen des FORSCHUNGSVORHABENS zur Verfügung zu stellen, behält sich jedoch vor, bestimmte Algenstämme im Einzelfall nicht liefern zu können. Es wird keine Garantie dafür übernommen, dass alle Algenstämme zum Zeitpunkt der Bestellung lieferbar sind.

§ 4 Vergütung und Zahlungsbedingungen

Pro Einzellieferung wird eine Rechnung über den im Bestellformular genannten Preis für das jeweils gelieferte MATERIAL erstellt.

Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Erhalt der Rechnung und ohne Abzug zahlbar an den Technologietransferdienstleister des BEREITSTELLERS:

MBM ScienceBridge GmbH
Hans-Adolf-Krebs-Weg 1, 37077 Göttingen
Sparkasse Göttingen; Konto: 19008291; BLZ: 260 500 01
SWIFT-/BIC-Code: NOLADE 21 GOE; IBAN-Number: DE65 2605 0001 0019 0082 91
unter Angabe der in der Rechnung angegebenen Rechnungsnummer.

§ 5 Versendung/Übergabe des MATERIALS

Nach Eingang der Bestellung wird der BEREITSTELLER das MATERIAL in geeigneter Form an den EMPFÄNGER senden. Transportkosten werden vom EMPFÄNGER getragen. Falls zusätzliche Kosten anfallen, insbesondere Steuern, Einfuhr- und Zollgebühren, sind diese vom EMPFÄNGER zu tragen.

§ 6 Qualität des MATERIALS

Der BEREITSTELLER sendet das MATERIAL in einer kultivierbaren Form, allerdings ohne Angabe der genauen Zellzahl. Sollte das MATERIAL nicht kultivierbar sein, wird das MATERIAL ein weiteres Mal versandt unter der Voraussetzung, dass das vorher gelieferte MATERIAL zurückgesandt wird.

§ 7 Verpflichtungen des EMPFÄNGERS

Der EMPFÄNGER verpflichtet sich, alle einschlägigen Gesetze, Vorschriften, Regelungen und Richtlinien betreffend das MATERIAL und seine Behandlung zu beachten, einschließlich, ohne Einschränkung, sämtlichen geltenden staatlichen Regelungen und Anforderungen betreffend "Good Laboratory Practice".

§ 8 Verwendungszweck/Nutzungsbeschränkungen

Ohne ausdrückliche Erlaubnis des BEREITSTELLERS ist es dem EMPFÄNGER nicht gestattet, das MATERIAL auf chemische, biologische oder andere Weise zu verändern.

Das MATERIAL DARF NICHT AN MENSCHEN ANGEWENDET WERDEN, und nicht in klinischen Versuchen oder für diagnostische Anwendungen bei Menschen verwendet werden ohne vorherige schriftliche Zustimmung des BEREITSTELLERS.

Der EMPFÄNGER wird das MATERIAL nur für die oben bezeichneten Zwecke verwenden und jegliche unverbrauchten Einheiten oder Bestandteile des MATERIALS entweder ordnungsgemäß vernichten oder auf Verlangen an den BEREITSTELLER zurückgeben, wenn das FORSCHUNGSVORHABEN abgebrochen oder beendet wird, oder im Falle der schriftlichen Aufforderung seitens des BEREITSTELLERS.

Der EMPFÄNGER darf das vom BEREITSTELLER gelieferte MATERIAL nicht an Dritte weitergeben und hat jegliche Anfragen betreffend des MATERIALS an den BEREITSTELLER weiterzuleiten.

Der BEREITSTELLER räumt dem EMPFÄNGER hiermit das Recht ein, eine nicht-ausschließliche Lizenzierung des MATERIALS zu marktüblichen Bedingungen zu verlangen. Der EMPFÄNGER ist nach Abschluss eines Lizenzvertrages berechtigt, Unterlizenzen zu marktüblichen Konditionen zu erteilen, wobei wiederum der Unterlizenznehmer nicht berechtigt ist, weitere Unterlizenzen zu erteilen.

Diese Option wird von dem BEREITSTELLER nur unter der Bedingung eingeräumt, dass zu dem Zeitpunkt der Optionsausübung keine offenen Forderungen des BEREITSTELLERS gegen den EMPFÄNGER aus diesem MTA bestehen und der BEREITSTELLER anlässlich der Lizenzierung keinen Ansprüchen Dritter ausgesetzt ist.

Die Lizenzoption ist durch Erklärung in Textform gegenüber der MBM ScienceBridge GmbH auszuüben.

Diese Lizenzoption kann frühestens ab Erhalt des MATERIALS ausgeübt werden. Sie endet nach Ablauf von 12 Monaten ab Erhalt des MATERIALS.

Eine bereits vor der Optionsausübung gezahlte Vergütung nach § 4 werden auf einen Lizenzvertrag über das MATERIAL nicht angerechnet.

§ 9 Haftungsbeschränkung

Das MATERIAL wird zur Verfügung gestellt "wie es ist" und ohne Zusicherung einer bestimmten Eigenschaft und ohne jegliche Garantie für Verwertbarkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des EMPFÄNGERS sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz. Dies gilt ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des BEREITSTELLERS oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des BEREITSTELLERS beruhen. Dies gilt ferner nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des BEREITSTELLERS oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des BEREITSTELLERS beruhen. Die Haftung für die Verletzung von Kardinalpflichten (d.h. einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Schadenersatz für die Verletzung von Kardinalpflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder eine grob fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt.

Dem EMPFÄNGER ist bekannt, dass das MATERIAL experimenteller Natur ist und unbekannte gefährliche Eigenschaften aufweisen kann. Der EMPFÄNGER ist sich der Risiken des Arbeitens mit experimentellem Material bewusst und wird sich strikt an ordnungsgemäße/fachgerechte Richtlinien für den Umgang mit

Material mit unbekanntem Gefahren halten.

Der BEREITSTELLER übernimmt keine Gewähr dafür, dass das MATERIAL keine Patente, Urheberrechte, Marken oder andere geistigen Eigentumsrechte verletzt.

§ 10 Verwertungsrechte

Der BEREITSTELLER bleibt Eigentümer des MATERIALS, einschließlich jeglichen MATERIALS, das in Modifizierungen enthalten ist, sowie aller Derivate und aller funktionsgleichen Nachbildungen.

Durch die Bereitstellung von MATERIAL oder geheimhaltungspflichtigen Informationen an den EMPFÄNGER werden keinerlei Rechte oder Lizenzen in Bezug auf irgendeine Patentanmeldung, Patent, geistiges oder sonstiges Eigentumsrecht oder irgendein sonstiges Recht implizit oder auf irgendeine andere Weise übertragen.

Der EMPFÄNGER verpflichtet sich, den BEREITSTELLER als Urheber/Quelle des MATERIALS in jedweder Publikation zu nennen.

§ 11 Erfindungen /Schutzrechte

Dem EMPFÄNGER ist bekannt, dass das MATERIAL möglicherweise Gegenstand einer Patentanmeldung des BEREITSTELLERS ist. Der EMPFÄNGER verpflichtet sich, unverzüglich jegliche Erfindung, die sich auf das bereitgestellte MATERIAL bezieht, dem BEREITSTELLER innerhalb von dreißig (30) Tagen vor Übermittlung zur Publikation bzw. im Fall fehlender Publikationsabsicht dreißig (30) Tage vor Patentanmeldung zum Zwecke der Prüfung bekannt zugeben. Falls der BEREITSTELLER eine Patentanmeldung einreichen will, ist der EMPFÄNGER verpflichtet, diesbezügliche Publikationen um neunzig (90) Tage hinauszuschieben.

Das Eigentumsrecht an allen Erfindungen bestimmt sich nach der Erfindereigenschaft, wie sie nach deutschem Recht geregelt ist. In dem Fall, dass irgendeine Erfindung, die unter Anwendung des bereitgestellten MATERIALS gemacht wird, EMPFÄNGER und BEREITSTELLER gemeinschaftlich gehört (Gemeinschaftserfindung), regeln sich die Rechte und Pflichten von jedem Mitinhaber nach deutschem Recht.

Im Fall von Gemeinschaftserfindungen werden EMPFÄNGER und BEREITSTELLER in gutem Einvernehmen eine gesonderte Vereinbarung betreffend Gebrauch, Patentierung und Verwertung dieser Erfindungen treffen. Der EMPFÄNGER wird dem BEREITSTELLER bei Gemeinschaftserfindungen in jedem Fall eine unwiderrufliche nicht-ausschließliche Lizenz für wissenschaftliche Forschungszwecke einräumen für die Nutzung, Weiterentwicklung, technologische Verwendung und Modifizierung. Darüber hinaus wird der EMPFÄNGER den Lizenznehmern des BEREITSTELLERS eine unwiderrufliche, gebührenpflichtige Lizenz für kommerzielle Zwecke einräumen für die Nutzung, Weiterentwicklung, technologische Verwendung und Modifizierung, sofern die Lizenznehmer des BEREITSTELLERS eine solche Lizenz benötigen, um ihre vom BEREITSTELLER gewährten Rechte auszuüben.

§ 12 Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

Diese Bestellung unterliegt deutschem Recht, wobei jedoch die 'conflict-of-law'-Bestimmungen, die auf eine andere Jurisdiktion verweisen, nicht zur Anwendung kommen sollen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on the International Sale of Goods) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Parteien werden sich bemühen, etwaige Meinungsverschiedenheiten, die aus oder im Zusammenhang mit dieser Bestellung oder diesen Geschäftsbedingungen resultieren, im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit beizulegen. Gelingt dies nicht, gilt als ausschließlicher Gerichtsstand Göttingen als vereinbart, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist.

§ 13 Sonstiges

Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform und müssen von EMPFÄNGER und BEREITSTELLER unterzeichnet sein. Dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.